

(2) Private Verkehrsbetriebe dürfen gegenüber staatlichen Verkehrsbetrieben nicht benachteiligt werden. Beim Linienverkehr ist unter mehreren Antragstellern demjenigen der Vorzug zu geben, der die Gewähr dafür bietet, unter den gegebenen Bedingungen den Beförderungsbedarf in diesem Linienverkehr am besten zu befriedigen. Dabei sind Verkehrsbetriebe aller Betriebsgrößen und neugegründete Verkehrsbetriebe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen,
2. durch den beantragten Linien- oder Vertragsverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn
 - a) der öffentliche Beförderungsbedarf durch das vorhandene Beförderungsangebot befriedigt wird,
 - b) der beantragte Verkehr Verkehrsaufgaben übernehmen soll, die die Eisenbahn oder andere Verkehrsbetriebe bereits wahrnehmen oder nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde wahrzunehmen bereit sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden keine Anwendung auf Anträge auf Übertragung der aus einer Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten auf einen anderen.

§ 12

Zuverlässigkeit

(1) Der Antragsteller und die für die Führung des Verkehrsbetriebes vorgesehenen Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 1, wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Verkehrsbetrieb unter Beachtung der Rechtsvorschriften für den Straßenpersonenverkehr geführt wird und insbesondere die der Sicherheit des Verkehrs und des Betriebes dienenden Vorschriften befolgt werden.

(2) Die Zuverlässigkeit ist zu verneinen

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen das Straf- oder Wirtschaftsstrafrecht, deren Eintragung im Strafregister noch nicht getilgt ist,
2. bei schweren und wiederholten Verstößen gegen
 - a) das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht,
 - b) die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassenen Rechts- und sonstigen Vorschriften,
 - c) diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen weiteren Rechtsvorschriften,
 - d) die Steuer- und versicherungsrechtlichen Pflichten.

§ 13

Fachliche Eignung

(1) Der Antragsteller oder die von ihm für die Führung des Verkehrsbetriebes vorgesehenen Personen gelten im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 als fachlich geeignet, wenn sie die Befähigung und Kenntnisse zur Führung eines Verkehrsbetriebes nachweisen.

(2) Der Nachweis der fachlichen Eignung kann durch eine angemessene, mindestens fünfjährige — für den Gelegenheitsverkehr mindestens dreijährige — leitende Tätigkeit in einem vergleichbaren Verkehrsbetrieb und hierüber ausgestellte schriftliche Zeugnisse oder durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

(3) Den Umfang der nachzuweisenden Kenntnisse und Befähigungen, die Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Inhalt und das Verfahren der abzulegenden Prüfung legt der Minister für Verkehr durch Rechtsvorschriften fest.

(4) Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, ob die fachliche Eignung des Antragstellers durch die vorgelegten Zeugnisse und anderen Nachweise als hinreichend geführt anzusehen oder durch eine Prüfung nachzuweisen ist.

(5) Die fachliche Eignung braucht nicht erneut nachzuweisen, wer

- a) die Erneuerung einer auslaufenden Genehmigung beantragt,
- b) eine weitere gleichartige Genehmigung neben einer bereits erteilten beantragt,
- c) die Änderung oder Erweiterung einer erteilten Genehmigung beantragt, ohne daß sich dadurch höhere Anforderungen an die fachliche Eignung ergeben,
- d) eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Leiter eines vergleichbaren Verkehrsbetriebes nachweist,
- e) einen in der DDR anerkannten fachspezifischen Hochschul- oder Fachschulabschluß nachweist.

§ 14

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist gewährleistet, wenn die vom Antragsteller nachgewiesenen Eigenmittel und Reserven die ordnungsgemäße und sichere Verkehrsdurchführung erwarten lassen.

(2) Die Genehmigungsbehörde legt Art und Umfang der im Einzelfall zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit vorzulegenden Unterlagen und Bescheide fest.

§ 15

Entscheidungsvorbereitung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat vor Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung grundsätzlich gutachtliche Stellungnahmen

- a) der Rechtsträger der durch den beantragten Verkehr in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsflächen,
- b) der für den vorgesehenen Verkehrsraum verantwortlichen Kommunen,
- c) der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer,
- d) der im vorgesehenen Verkehrsraum bereits tätigen Verkehrsbetriebe, bei Anträgen auf Linienverkehr mit Kraftomnibussen insbesondere der zuständigen Reichsbahndirektion,
- e) des zuständigen Unternehmer- oder Interessenverbandes

einzuholen. Sie entscheidet in eigener Verantwortung über die gutachtliche Beteiligung weiterer Organe oder Institutionen.

(2) Der Einholung einer Stellungnahme gemäß Abs. 1 bedarf es nicht, wenn aus einem der in den §§ 11 bis 14 geregelten Gründe die Genehmigung versagt werden muß.

(3) Gutachtliche Stellungnahmen können von den Organen oder Institutionen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde abgegeben werden, sofern im Einzelfall keine anderen Fristen gesetzt sind.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann zur Beschleunigung des Verfahrens die mündliche Erörterung mit allen Beteiligten vorsehen. Der Antragsteller ist hierzu einzuladen.

§ 16

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Entscheidung ist auch den im § 15 Abs. 1 genannten